

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1510
www.stmk.lko.at
office@lk-stmk.at

Ing. Mag. Johannes Pommer/DI Arno Mayer
DW: 1228 bzw. 1261
johannes.pommer@lk-stmk.at
arno.mayer@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Po/M-26

Graz, 8. April 2026

**Betreff: Legistik Land; Novelle Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg
Begutachtung
ABT13-408044/2025-11
Stellungnahme**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme. Die gegenständliche Novelle wird ausdrücklich begrüßt.

Begründung:

Zu § 5 Aufzeichnungspflichten für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Widmungsgebiet 1, Abs 2 Z 4 lit b:

Der Verzicht auf die Heranziehung des gemessenen Stickstoffgehalts zugunsten eines berechneten Stickstoffwertes bei Wirtschaftsdüngern entbindet die betroffenen Betriebe von der Verpflichtung zur regelmäßigen Analyse des Stickstoffgehalts ihrer Wirtschaftsdünger. Damit geht eine finanzielle Entlastung einher, zugleich wird ein erster Beitrag zum Abbau administrativer Belastungen geleistet.

Des Weiteren wird zu § 3 angeregt, dass die Detailpläne in den Anlagen 2B-1 bis 2B-58 dem aktuellen Stand der Bewirtschaftung angepasst werden. Die bewirtschafteten Feldstücke haben sich durch behördlich begleitete Grundzusammenlegungen verändert. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, für die Düngeobergrenze der neu gestalteten Feldstücke ein gewichtetes Mittel zu berechnen. Dies ist allerdings sehr aufwendig und betrifft mittlerweile eine Vielzahl von Landwirten bzw. eine große Anzahl von neu gestalteten Feldstücken.

Zu Anlage 3., Punkt 4, gibt es in der Kontrolltätigkeit der Agrarmarkt Austria eine differenzierte Sichtweise und es werden die langsam wirkenden Stickstoffdünger Festmist und Kompost entgegen der Intention des Verordnungsgebers in der Ausbringung stark eingeschränkt.



Deshalb ergeht das Ersuchen, den derzeit lautenden Text „*Zwischen Stickstoffdüngergaben und Anbau darf ein maximaler Zeitraum von 10 Tagen nicht überschritten werden.*“ durch nachfolgende Formulierung zu ersetzen: „Der Zeitraum zwischen Stickstoffdüngung einer Kultur und dem Anbau der Kultur darf maximal 10 Tage betragen, ausgenommen sind Mist von Huf- und Klautieren und Kompost.“

Abschließend wird festgehalten, dass die gegenständliche Verordnung bei den betroffenen Bewirtschaftern nach wie vor stark diskutiert wird, zumal die zwischenzeitliche Novellierung 2023 der Nitrationsprogrammverordnung (NAPV) mit ihren Bewirtschaftungsauflagen für Gebiete gemäß Anlage 5 ähnliche Bewirtschaftungseinschränkungen und Aufzeichnungserfordernisse vorsieht.

Es wird jedenfalls ersucht, das Expertenforum Grundwasserschutz und den Lenkungsausschuss Grundwasserschutzprogramm als fachliche und beratende Zusammenkünfte der Experten und Verantwortungsträger weiterzuführen.

Der Präsident:

Ök.-Rat MMst. Andreas Steinegger

Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner

